

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Walkendorf vom 30. April 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende erste Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf erlassen:

Artikel 1

Erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf vom 21.06.2012

1.

§ 4 erhält folgende Fassung

§ 4 Ausschüsse

- (1) Folgender beratender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung gebildet:

Finanzausschuss

3 Mitglieder mit den Aufgaben:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Weitere zeitweilige Ausschüsse können gebildet werden.
- (3) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Gnoien übertragen.

2.

§ 7 erhält folgende Fassung

§ 7 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 420,00 €
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84,00 €
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 42,00 €

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Vertretenden eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird während der Dauer der Vertretung nicht zusätzlich gezahlt. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €
Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Vorsitzende der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- (6) Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern ist neben den Aufwandsentschädigungen der entgangene Arbeitsverdienst in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.
- (7) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der jeweils geltenden Landesreisekostenvergütung.

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walkendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Walkendorf, den 02. Mai 2014



Gering
Bürgermeister